

Technische Anschlussbedingungen Heizwasser für die Wärmeversorgung (TAB-HW)

des

Fernwärme-Versorgungsunternehmens
Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH (FVU-SLG)

Inkraftgesetzt: 01.07.1992
Stand: 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
1.	Geltungsbereich	3
2.	Beantragung der Fernwärmeversorgung	3
2.1	Verfahrensablauf	3
2.2	Änderung der Versorgungsbedingungen	4
3.	Fernwärme-Versorgungsleitungen	4
4.	Hausanschluss und Kundenanlage	5
4.1	Übergabestelle und Eigentumsgrenze (bis 31.12.2011): Hausstation im Eigentum des FVU-SLG	5
4.2	Übergabestelle und Eigentumsgrenze (neu ab 01.01.2012) Hausstation im Kundeneigentum	5
4.3	Übergabestelle und Eigentumsgrenze (neu ab 01.01.2020) Hausstation im Kundeneigentum	6
4.4	Hausanschlussraum	7
4.5	Kundenanlage	7
4.6	Wärmemengenzähler	9
4.7	Inbetriebsetzung der Fernwärme-Hausanschlussstation	10
5.	Plombenverschlüsse	11
Anlage 1	Anschlusschema Fernwärme Hausanschluss/Kundenanlage gültig bis 31.12.2011: Hausstation im Eigentum des FVU-SLG	12
Anlage 2	Anschlusschema Fernwärme Hausanschluss/Kundenanlage gültig ab 01.01.2012: Hausstation im Kundeneigentum	12
Anlage 3	Anschlusschema Fernwärme Hausanschluss/Kundenanlage gültig ab 01.01.2020: Hausstation im Kundeneigentum	13

1. Geltungsbereich

Die Technischen Anschlussbedingungen-Heizwasser (TAB-HW) wurden aufgrund §17 AVBFernwärmeV ausgearbeitet und gelten für alle Anlagen, die an die Versorgung des Fernwärmeversorgungsunternehmens Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH (im folgenden FVU-SLG genannt) angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen. Es gelten die Bedingungen der AVBFernwärmeV in der jeweils aktuellen Fassung.

- 1.1 Mit Erscheinen dieser TAB-HW treten die bisherigen TAB-HW außer Kraft.
- 1.2 Änderungen und Ergänzungen der TAB-HW gibt das FVU-SLG in geeigneter Weise öffentlich bekannt. Sie werden damit Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem FVU-SLG. Insbesondere ist bei allen Reparaturen und Änderungen die jeweils letzte Fassung der TAB HW zu Grunde zu legen. Das FVU-SLG kann eine ausreichende Wärmeversorgung nur gewährleisten, wenn die wärmetechnischen Anlagen auf der Grundlage der TAB-HW erstellt und betrieben werden.
- 1.3 Volumenstrom, Leistungsangabe und Primärrücklauftemperatur bilden den Gegenstand für den Anschluss- und Versorgungsvertrag und sind vom Kunden unbedingt einzuhalten.
- 1.4 Der Kunde ist verpflichtet, seine ausführende Firma (Anlagenhersteller) vor der Errichtung einer Anlage zum Kontakt mit dem FVU-SLG zu veranlassen, sie von dieser TAB-HW in Kenntnis zu setzen und diese vollinhaltlich zu beachten. Das gilt auch bei Reparaturen, Ergänzungen und Veränderungen an Anlagen oder Anlagenteilen. Zweifel über die Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Arbeiten schriftlich mit dem FVU-SLG zu klären.
- 1.5 Geltende Gesetze, Unfallverhütungsvorschriften, Normen, Verordnungen und Vorschriften bleiben von den TAB unberührt. Diese TAB-HW stellt kein vollständiges Vorschriftenwerk zur Erstellung eines Hausanschlusses bzw. einer Kundenanlage dar.
- 1.6 In Ausnahmefällen von Abweichungen zu dieser TAB-HW bedürfen diese im Vorwege einer schriftlichen Zustimmung durch das FVU-SLG.

2. Beantragung der Fernwärmeversorgung

2.1 Verfahrensablauf

2.1.1 Für den Anschluss an das Fernwärmeverteilungsnetz sind vom Kunden folgende Formulare einzureichen:

- Antrag auf Anschluss an das Fernwärme-Verteilungsnetz
- Anlage 01 zum Antrag auf Anschluss an das Fernwärme-Verteilungsnetz

Diesen Anträgen ist ein Lageplan des zu versorgenden Grundstückes einschließlich Grundriss des Gebäudes in der Ebene des vorgesehenen Hausanschlussraumes einzureichen.

Der anzumeldende Wärmebedarf für Raumheizung und Trinkwassererwärmung (Anschlussleistung) ist für

- Raumwärme: nach DIN EN 12831
- Warmwasser: nach DIN 4708 (entfällt ab 01.01.2012)

im „Antrag auf Anschluss an das Fernwärme-Verteilungsnetz“ differenziert anzugeben.

- 2.1.2 Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen erhält der Kunden ein Angebot für einen Fernwärme-Hausanschluss mit einem vorbereiteten Auftrag.
- 2.1.3 Nach Rückgabe des vom Kunden unterzeichneten Auftrages beginnen die Arbeiten zur Herstellung des Fernwärme-Hausanschlusses.
- 2.1.4 Der Kunde meldet die Fertigstellung seiner Anlage mit dem **Antrag zur Inbetriebsetzung einer mit Fernwärme versorgten Heizungsanlage** und vereinbart mit dem FVU-SLG einen Inbetriebsetzungstermin.
- 2.1.5 Die beantragte Anschlussleistung wird an der Regeleinrichtung in der Übergabestation durch das FVU-SLG eingestellt und verplombt.

2.2 Änderungen der Versorgungsbedingungen

Das FVU-SLG behält sich die Prüfung der vertraglichen Anschlusswerte und damit verbunden eine vertragliche Anpassung vor. Dem FVU-SLG sind Veränderungen, wie:

- Nutzung der Gebäude
- Nutzung der Anlage
- Erweiterung der Anlage
- Umbauten an der Anlage
- Stilllegung oder Teilstillegung der Anlagen und Gebäude,

die Einfluss auf den vertraglich festgelegten Anschlusswert und den Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlagen haben, so frühzeitig und in schriftlicher Form mitzuteilen, dass bis zum Zeitpunkt der Veränderungen die technischen Voraussetzungen ordnungsgemäß geprüft, geplant und realisiert werden können.

3. Fernwärme-Versorgungsleitungen

- 3.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage inkl. der dazugehörigen Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen. Die technische Auslegung und Ausführung bestimmt das FVU-SLG, der Hausanschluß wird in der Verantwortung und als Eigentum des FVU-SLG bis zur vertraglich vereinbarten Übergabestelle errichtet.
- 3.2 Primär-Wärmeleitungen der Kundenanlage hinter der Übergabestelle müssen immer als isolierte Stahlleitungen ausgeführt werden, Verbindungen müssen in geschweißter Ausführung erfolgen (schweißtechnisch qualifizierte und beim FVU/AGFW zugelassene Fachfirma). Die Wärmedämmung ist nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der letzten gültigen Fassung auszuführen.
- 3.3 Fernwärmeverteilungsleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen innerhalb eines Schutzstreifens von jeweils 2 m, Hausanschlussleitungen innerhalb dieses Schutzstreifens innerhalb von jeweils 1 m rechts und links der Trassenmittellinie nicht überbaut und mit tiefwurzelnenden Gewächsen überpflanzt werden.
- 3.4 Rohrleitungen des FVU-SLG dürfen innerhalb von Gebäuden weder unter Putz verlegt noch einbetoniert bzw. eingemauert werden. 3.5 Entlüftungen sind mittels Einschweißkugelhahn mit Endverschluss zu sichern. Automatische Entlüfter sind nicht zulässig.
- 3.5 Entlüftungen sind mittels Einschweißkugelhahn mit Endverschluss zu sichern. Automatische Entlüfter sind nicht zulässig.

- 3.6 Als Wärmeträger dient speziell aufbereitetes Wasser (Heizwasser). Die Auslegung hat primärseitig in der Druckstufe PN 16 zu erfolgen. Das FVU-SLG stellt das Heizwasser aus dem Verteilungsnetz mit gleitender Vorlauftemperatur wie folgt bereit:

Während der Heizperiode:

- max. Vorlauftemperatur: 90°C
- max. Rücklauftemperatur: 50°C
- max. Vorlaufdruck: 4,5 bar (typisch 3,0 – 3,5 bar)
- max. Rücklaufdruck: 4,0 bar (typisch 2,5 – 2,9 bar)

Außerhalb der Heizperiode:

- min. Vorlauftemperatur: 70°C
- max. Rücklauftemperatur: 35°C (Toleranz bis 40°C)

Je nach Entfernung vom Heizwerk und aufgrund der Temperaturverluste können sich an der Übergabestelle hier von abweichende Werte einstellen.

- 3.7 Bei nicht unterkellerten Gebäuden kann die Hauseinführung der Fernwärmeleitung durch einen KMR-Bogen erfolgen. Das Kunststoffende des KMR-Bogens muss die Oberkante des Fertigfußbodens mindestens 15 cm überragen und wird mittels Endkappe abgeschlossen (Drähte der Leckwarnüberwachung sind herauszuführen).
- 3.8 Für die Fernwärme-Hausanschlussleitung ist vom Kunden die Gebäudeeinführung im Keller bzw. in der Bodenplatte vorzuhalten. Nach Absprache mit dem FVU – SLG erfolgt die Ausführung der Gebäudeeinführung als Schutzrohrsystem bzw. mittels einer Mehrspartenhauseinführung. Das Schließen und Abdichten der Öffnungen in der Bodenplatte ist vom Kunden zu veranlassen.

4. Hausanschluss und Kundenanlage

4.1 Übergabestelle und Eigentumsgrenze (gültig bis 31.12.2011): Hausstation im Eigentum des FVU-SLG

Für Anlagen, die bis zum 31.12.2011 neu errichtet, umgebaut bzw. erweitert wurden gilt:

Die Übergabestelle befindet sich in diesem Fall hinter den Absperrarmaturen nach den Komponenten: Stellantrieb, elektronischer Regler (witterungsgeführt), Wärmetauscher, Heizungsumwälzpumpe und ggf. Druckausdehnungsgefäß.

Anlage 1: Anschlusschema Fernwärme gültig bis 31.12.2011

4.2 Übergabestelle und Eigentumsgrenze (gültig ab 01.01.2012): Hausstation im Kundeneigentum

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2012 neu errichtet, umgebaut bzw. erweitert werden gilt:

Übergabestelle im Sinne der AVBFernwärmeV und damit Abgrenzung des Hausanschlusses des FVU- SLG zur Kundenanlage (Eigentumsgrenze) sind die Abgänge der letzten Absperrarmatur vor der Kundenanlage (hinter der Messeinrichtung).

Anlage 2: Anschlusschema Fernwärme gültig ab 01.01.2012

Die Übergabestation ist Bestandteil des Fernwärme-Hausanschlusses und beinhaltet die notwendigen Mess-, Regel- und Absperrrichtungen vor der Übergabestelle. Im Falle einer Kompaktstation ist für die Mess-, Regel- und Absperrrichtungen der Übergabestation gemäß Vorgabe des FVU-SLG entsprechender Bauraum vorzusehen, die vorgenannten Festlegungen bzgl. der Übergabestelle (Leistungsgrenze, Eigentum, Verantwortlichkeit) finden dennoch Anwendung.

Dem Stand der Technik entsprechend sind für die Warmwasserbereitung ab dem 01.01.2012 dezentrale Durchlauferhitzer vorzusehen.

4.3 Übergabestelle und Eigentumsgrenze (gültig ab 01.01.2020): Hausstation im Kundeneigentum

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2020 neu errichtet, umgebaut bzw. erweitert werden gilt:

Übergabestelle im Sinne der AVBFernwärmeV und damit Abgrenzung des Hausanschlusses des FVU- SLG zur Kundenanlage (Eigentumsgrenze) sind die Abgänge der letzten Absperrarmatur vor der Kundenanlage. Die Kundenanlage beginnt mit den primärseitigen Rohrleitungen, die auch Träger der Regel- und Messeinrichtungen sind. Der Abstand zwischen Absperrarmaturen an der Eigentumsgrenze und den Regel- und Messeinrichtungen kann je nach Örtlichkeit variieren.

Anschlusschema Anlage 3: Anschlusschema Fernwärme gültig ab 01.01.2020

Die Übergabestation schließt an den Fernwärme-Hausanschluss an und beinhaltet die notwendigen Mess-, Regel- und Absperrrichtungen vor der Übergabestelle. Das Stadtwerk nimmt auf seine Kosten den Einbau der Messeinrichtung (Temperaturnehmer, Durchflussmessung und Volumenstrom-/Wärmemengenzähler) sowie des Differenzdruck- und Volumenstromreglers vor.

Handelt es sich um eine Kompaktstation, ist für die Mess-, Regel- und Absperrrichtungen der Übergabestation gemäß Vorgabe des FVU-SLG entsprechender Bauraum vorzusehen. Die vorgenannten Festlegungen bzgl. der Übergabestelle (Leistungsgrenze, Eigentum, Verantwortlichkeit) finden dennoch Anwendung.

Durch das Stadtwerk erfolgt die Festlegung der Stationsbauteile unter Berücksichtigung der vorzuhaltenden Wärmeleistung, des maximalen Volumenstromes, der vereinbarten Versorgungsart und der technischen Netzdaten.

Der Kunde hat den Einbau der Bauteile der Mess – und Regeleinrichtungen des Stadtwerks zu dulden und dafür Sorge zu tragen, dass deren Betrieb nach den technischen Regeln erfolgen kann.

Ist durch den Kunden der Einbau von Übergabestationen einschließlich von Bauteilen des Stadtwerks vorgesehen, ist die Art und Ausführung der betreffenden Bauteile vor Baubeginn mit dem Stadtwerk abzustimmen.

4.4 Hausanschlussraum

- 4.4.1 Der Kunde stellt gem. §11 der AVBFernwärmeV unentgeltlich einen abschließbaren, frostfreien Raum zur Verfügung. Der Hausanschlussraum ist an einer Außenwand im Keller oder Erdgeschoß anzuordnen, Lage und Größe sind mit dem FVU-SLG rechtzeitig abzustimmen. Es ist zu berücksichtigen, dass den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften entsprochen werden kann (freie Durchgangsbreite an Wärmeversorgungsanlagen min. 0,8m, Raumhöhe mindestens 2,0m, Sicherstellung von Fluchtwegen).
- 4.4.2 Der Kunde hat nach §16 der AVBFernwärmeV dem sich ausweisenden Beauftragten des FVU den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.
- 4.4.3 Zum Betrieb der Übergabe- und Hausstation stellt der Kunde einen Wechselspannungsanschluss (230V, separat abgesichert) bereit sowie unentgeltliche Elektroenergie für die Verbrauchsdaten-Fernauslesung. Für Arbeiten im Hausanschlussraum ist eine ausreichende Beleuchtung sowie eine separat abgesicherte Wechselstrom-Steckdose (mit FI-Schalter $\leq 30 \text{ mA}$) vorzusehen. Die Installation hat der VDE0100 für Nassräume zu entsprechen.
- 4.4.4 Die gesamte Anlage ist in den Hauptpotenzialausgleich einzubeziehen.
- 4.4.5 Der Zugang zu einer Kaltwasser-Zapfstelle ist durch den Kunden zu gewährleisten.
- 4.4.6 Die Erfüllung der DIN 18012 sowie der genannten Anforderungen ist durch den Kunden sicherzustellen.
- 4.4.7 Das FVU-SLG empfiehlt den Einsatz einer Fußbodenentwässerung (ggf. niveaugesteuerte Schmutzwasserpumpe mit separatem Elektroanschluss).
- 4.4.8 Der Hausanschlussraum sollte nicht neben oder unter Schlafräumen (bzw. andere gegen Geräusche zu schützende Räume) angeordnet werden, da technisch bedingt Strömungs- und Pumpengeräusche auftreten können.

4.5 Kundenanlage

- 4.5.1 Der Kunde ist verpflichtet, seine Kundenanlage entsprechend dem aktuellen Stand der geltenden Vorschriften zu errichten, zu betreiben und zu warten. Das FVU-SLG kann die Inbetriebnahme verweigern oder die Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes innerhalb einer angemessenen Frist verlangen, wenn geltende Vorschriften oder die Festlegung der TAB-HW nicht eingehalten wurden. (Mängelanzeige)
- 4.5.2 Der Anschluss an das Fernwärmenetz des FVU-SLG erfolgt grundsätzlich indirekt über Wärmeübertrager unter Beachtung folgender technischer Mindestanforderungen:
- Primärseite:**
- Mengendifferenzdruckregler (Bestandteil des Hausanschlusses, montiert im primärseitigen Rücklauf)
 - Stellantrieb mit Sicherheitsfunktion, spannungsfrei „zu“ (zu montieren im primärseitigen Vorlauf)
 - Rücklauftemperaturbegrenzer
 - Edelstahl-Plattenwärmeübertrager
- Sekundärseite:**
- Elektronisch geregelte Pumpen, Effizienzklasse A; A+
 - Hydraulischer Abgleich (Strangregulierung)
 - Sicherheitstemperaturwächter/-begrenzer
- 4.5.3 Die Kundenanlage ist primärseitig (d. h. der Bereich, welcher vom Heizwasser des FVU-SLG durchströmt wird) in der Druckstufe PN 16 auszuführen und für maximal 110°C Betriebstemperatur auszulegen.
- 4.5.4 Die Arbeitshöhe an der Station darf 1,60 m nicht überschreiten.
- 4.5.5 Kombiventile (Mengendifferenzdruckregler und Motorventil in einem Gehäuse) sind nicht zulässig. Die Regulierung des Hausanschlusses (Mengendifferenzdruckregler MDR) wird vom FVU-SLG im primärseitigen Rücklauf (P-RL) installiert, das kundenseitige Motor-Regel- und Begrenzungsventil ist im primärseitigen Vorlauf (P-VL) einzubauen und muss über eine Sicherheitsfunktion (Notstellfunktion) verfügen. Schnell wirkende Stellantriebe sind nicht zugelassen.
- 4.5.6 Es steht ein gesicherter Differenzdruck von mindestens 0,2 bar zur Verfügung. Die Auslegung der Komponenten hat dahingehend zu erfolgen.
- 4.5.7 Die leistungsmäßige Auslegung der Kundenanlage hat, unter Einhaltung der maximalen Rücklauftemperatur, nach den unter Punkt 3.6. angegebenen Temperaturen zu erfolgen. Der Durchsatz von Heizwasser ohne Auskühlung ist nicht zulässig.
- 4.5.8 Die primärseitigen Vorlauf (P-VL)- und Rücklauf (P-RL)-Rohrleitungen sind übereinander anzuordnen, wobei der Vorlauf oben zu positionieren ist.
- 4.5.9 Primär beaufschlagte Plattenwärmeübertrager (PWÜT) dürfen in Bezug auf die Platten (Wärmeüberträgerfläche) nicht geschraubt, sondern ausschließlich gelötet sein. Die Anschlüsse des PWÜT können Gewindestutzen oder Flansche aufweisen. Der Einbau hat spannungsfrei zu erfolgen (kein Eintrag von Kräften auf die Halterung des PWÜT)

- 4.5.10 Die Anschlüsse für die Tauchhülsen der Temperaturfühler, sowie die Manometer sind nach den Herstellervorschriften auszuführen.
- 4.5.11 Die Wärmedämmung der Kundenanlage hat der Energieeinsparverordnung (EnEV) zu entsprechen. Eine Wechselwirkung der Wärmedämmung mit ihrer Umgebung (z.B. bei Feuchte) ist auszuschließen. Die Wärmedämmung hat leicht demontierbar zu sein. Abnehmbare Kappen und Schalen (z.B. PUR) mit Befestigung mittels Clips oder Schelle sind zu bevorzugen. Die Regel- und Messeinrichtungen des Hausanschlusses werden ohne Wärmedämmung eingebaut.
- 4.5.12 Es dürfen keine Aushaltungen oder sonstige das Material schwächende Verbindungen hergestellt werden. Für Abgänge und der Gleichen sind Formstücke zu verwenden. Alle Rohrleitungen sind gemäß „TAB Heizwasser“ des FVU-SLG zu schweißen. Das Biegen von Fernwärmeleitungen ist nicht zulässig.
- 4.5.13 Es kommen Ultraschallzähler mit Gewinde- oder Flanschanschlüssen zum Einsatz, diese werden durch das FVU-SLG bereitgestellt.
- 4.5.14 Die Kundenanlage ist mit einem wasserbeständigen Typenschild auszustatten. Es sind mindestens folgende Daten anzugeben: • Hersteller • Baujahr • Nenndruckstufe (z.B. PN 16) • Leistung in kW • Zulässige Betriebstemperaturen • Temperaturen und Spreizungen (primär- und sekundärseitig)
- 4.5.15 Es ist ein Mengendifferenzdruckregler (MDR) einzubauen. Die Steuerleitung vom P-VL zum MDR muss mittels Nadelventil absperrbar sein. Der MDR ist nach den jeweiligen Herstellerangaben zu installieren und zu betreiben.
- 4.5.16 Die sicherheitstechnische Ausrüstung ist entsprechend der DIN EN 12828 und technischer Regelwerke vorzunehmen.
- 4.5.17 Bei Änderungen an der Kundenanlage, gleich welcher Art, ist das FVU-SLG sofort zu verständigen. Die Änderungen sind schriftlich anzuzeigen.
- 4.5.18 Kunststoffrohre, Kunststoffarmaturen und Gummikompensatoren dürfen für die vom Heizwasser durchströmten Anlagenteile nicht verwendet werden.
- 4.5.19 Neue Heizungsanlagen sind im Zweirohrsystem auszuführen.
- 4.5.20 Industriell hergestellte Stationen müssen zertifiziert sein.

4.6 Wärmemengenzähler (WMZ)

- 4.6.1 Die Verrechnungsmessung der abgenommenen Wärmemengen im Primärkreis erfolgt grundsätzlich mit Geräten des FVU-SLG. Das FVU-SLG ist gemäß §6 Eichgesetz verpflichtet, Geräte mit ablaufender Eichfrist durch gültig geeichte Geräte zu ersetzen.
- 4.6.2 Für die Ermittlung der Wärmemenge für die Warmwasserbereitung nach Heizkostenverordnung ist prinzipiell der Kunde verantwortlich.
- 4.6.3 Die Auswahl, die Auslegung, der Einbau und das Zubehör des Wärmemengenzählers für den Primärkreis erfolgt nach der MID (EU Norm), der DIN 1434 und dem AGFW Regelwerk FW202. Bei Auslegung und Einbau eines Wärmemengenzählers im Sekundärheizkreis durch den Kunden wird empfohlen, nach o.g. Richtlinien zu verfahren. Es ist die Einbau- und Betriebsanleitung des Herstellers zu beachten
- 4.6.4 Zur Dimensionierung des Wärmemengenzählers sind durch Kunden oder dessen Beauftragten mit Antragstellung die Gesamtwärmeleistung und primäre Spreizung der Kundenanlage laut Auslegungsparameter zur Zählerberechnung dem FVU-SLG mitzuteilen. Umgehend erfolgt die Angabe über das einzusetzende Passstück mit Baulänge und Größe. Das FVU-SLG behält sich vor, den Einbauort des Wärmemengenzählers festzulegen.

4.7 Inbetriebsetzung der Fernwärme-Hausanschlussstation

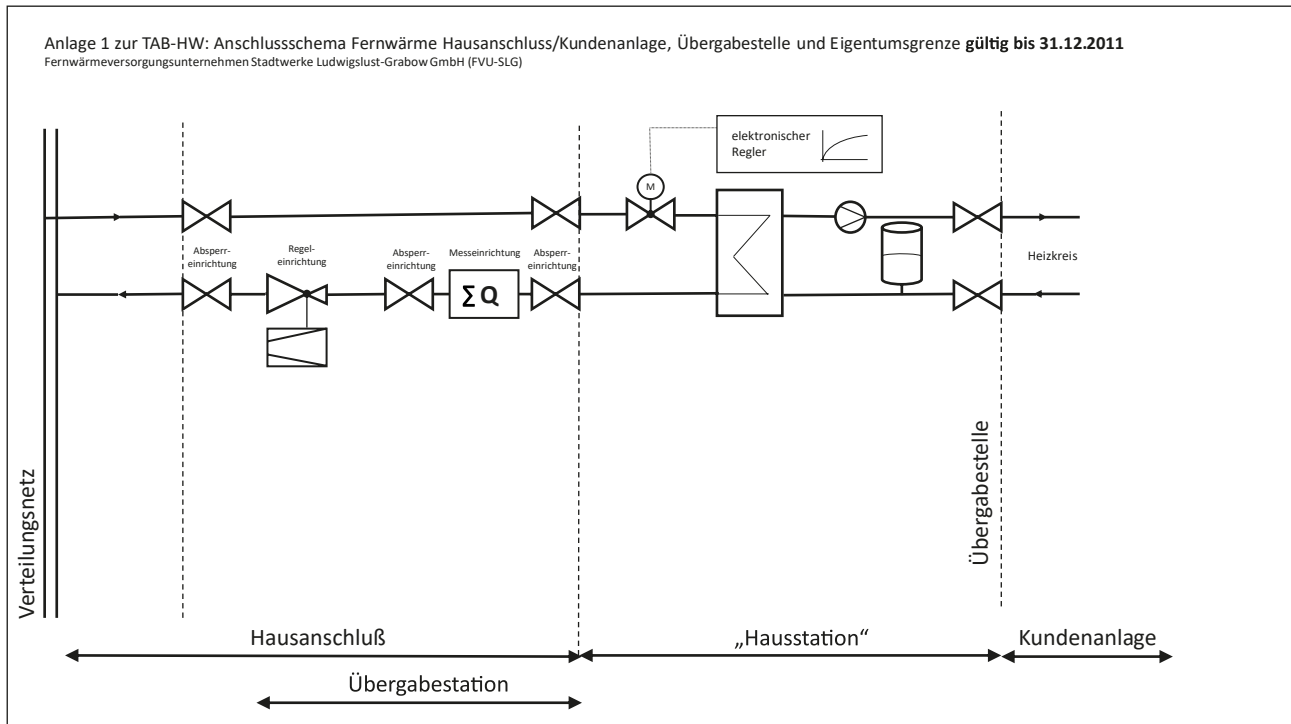
- 4.7.1 Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Station ist der vom Kunden unterschriebene Antrag auf Inbetriebsetzung einer mit Fernwärme versorgten Heizungsanlage.
- Zum vereinbarten Inbetriebnahmetermin ist dem FVU-SLG die Freigabe-/Inbetriebnahmebescheinigung (Fertigstellung des Primär- und Sekundärteils Rohrbau, Kundenanlage) zu übergeben:
- 4.7.2 Die Installationsfirma bestätigt mit diesem Antrag, dass die Kundenanlage (Heizungsanlage) gemäß den gültigen baurechtlichen Bestimmungen, der AVBFernwärmeV, den anerkannten Regeln der Technik und den AGFW-Richtlinien erstellt worden ist sowie den aktuellen TAB des FVU-SLG entspricht. Vor der Inbetriebsetzung müssen sämtliche Montagearbeiten sowie die Druckprobe und das Spülen der Anlage durchgeführt worden sein. Voraussetzung für die Inbetriebnahme ist ein an der HAST angebrachtes Typenschild mit dem unter Ziff. 4.5 aufgeführten Angaben.
- 4.7.3 Das Befüllen der Anlage mit Netzwasser vor der Inbetriebnahme bedarf der Abstimmung mit dem FVU-SLG.
- 4.7.4 Anlagen, die den TAB-HW oder den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen nicht entsprechen und der allgemeinen Betriebssicherheit nicht genügen, können vom FVU-SLG bis zur Behebung der Mängel von der Versorgung ausgeschlossen werden.
- 4.7.5 Das FVU-SLG kann Auflagen erteilen, deren Erfüllung die Erteilung oder den Fortbestand der Betriebsgenehmigung herbeiführt.
- 4.7.6 Nach der Abnahme der Kundenanlage montiert das FVU-SLG den Wärmemengenzähler. Die Verrechnung erfolgt ab diesem Zeitpunkt.
- 4.7.7 Fehler oder Funktionsstörungen an bestehenden Heizungsanlagen werden durch den Anschluss an die Wärmeversorgung durch das FVU-SLG nicht behoben. Dies liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der jeweiligen Eigentümer bzw. Betreiber.
- 4.7.8 Die Verantwortung für die Sicherheit ist in §14 AVBFernwärmeV geregelt. Durch die Inbetriebnahmeprüfung wird seitens des FVU-SLG keine Gewährleistung für die sichere Funktion der Kundenanlage übernommen.

5. Plombenverschlüsse

- 5.1 Soweit erforderlich, werden Bauteile vor Manipulierung durch Plombenverschlüsse geschützt. Dies betrifft insbesondere Mess- und Regeleinrichtung des Hausanschlusses.
- 5.2 Plombenverschlüsse des FVU-SLG dürfen nur mit deren Zustimmung geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen Plomben sofort entfernt werden; in diesem Falle ist das FVU-SLG unverzüglich zu verständigen.
- 5.3 Haupt- und Sicherungsstempel (Marken und/oder Plomben) der Messgeräte dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Die Messeinrichtung zur Verbrauchserfassung sowie der Mengenbegrenzer für den vertraglich vereinbarten Volumenstrom sind Bestandteil der Übergabestation und werden vom FVU-SLG verplombt.

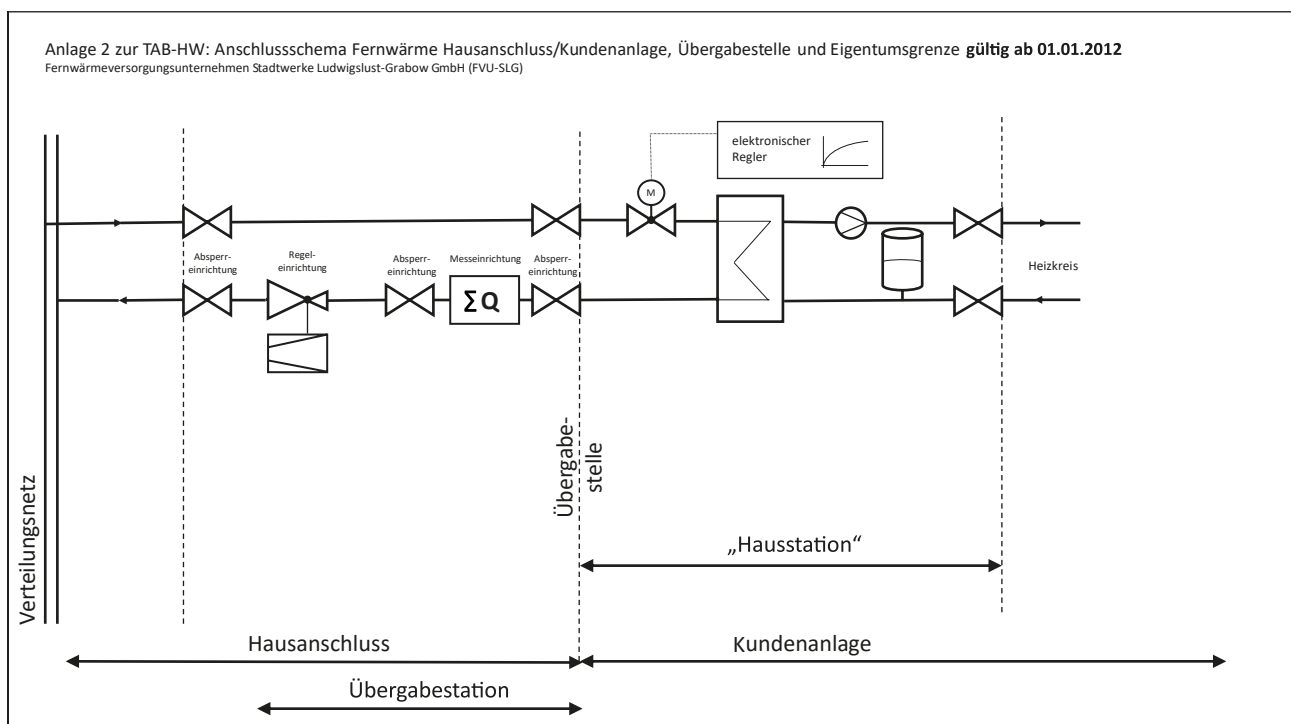
Anlage 1: Anschlussschema Fernwärme Hausanschluss/Kundenanlage

gültig bis 31.12.2011: Hausstation im Eigentum des FVU-SLG

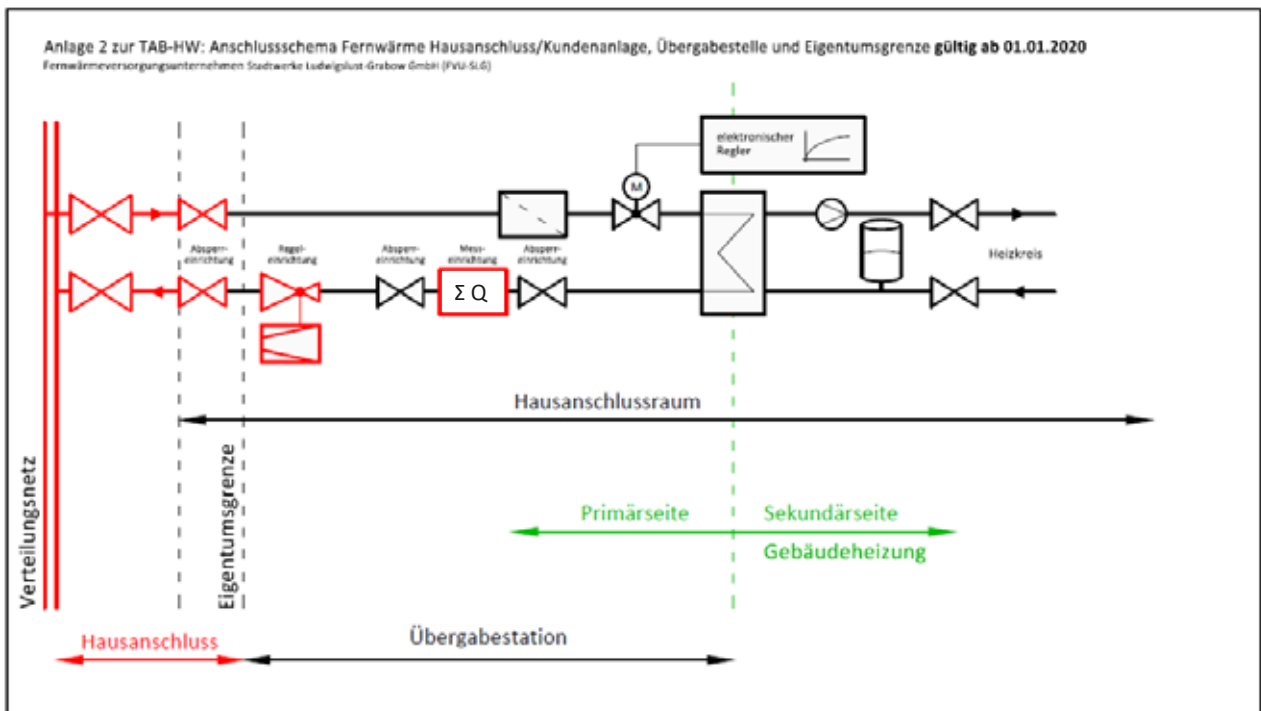


Anlage 2: Anschlussschema Fernwärme Hausanschluss/Kundenanlage

gültig ab 01.01.2012: Hausstation im Kundeneigentum



Anlage 3: Anschlussschema Fernwärme Hausanschluss/Kundenanlage
gültig ab 01.01.2020: Hausstation im Kundeneigentum



rot: Eigentum FVU-SLG

schwarz: Eigentum des Kunden

Der elektrische Volumenstromregler (auch Motorregelventil genannt) und die Regeleinrichtung für die Differenzdruckregelung können bei modernen Kompaktstationen als ein einziges Bauteil ausgeführt sein.

In dieser Ausführung wird es als Kundeneigentum eingestuft und gemäß §12 (3) AVBFernwärmeV in einer mit dem Kunden verabredeten, leistungsabhängigen Einstellung verplombt.